

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1892

Gemeinde Messen: Genereller Entwässerungsplan Ortsteil Balm (GEP Balm) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Messen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan über den Ortsteil Balm (GEP Balm) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt, Situation 1:2'000
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
 - Sanierungsplan, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht + Hydraulische Berechnung
 - Zusammenfassung (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3584 vom 18. Dezember 1984 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Balm bei Messen ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Am 24. Juni 2010 beschloss der Gemeinderat von Messen den GEP und dessen öffentliche Auflage vorbehältlich eingehender Einsprachen. Da während der vom 1. Juli 2010 bis 6. August 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

Am 31. August 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.3 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellte „Abgrenzung Kanalisationsbereich“ ist nicht identisch mit der Bauzonenabgrenzung. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Bei der Erarbeitung des GEP musste festgestellt werden, dass sich im gesamten Siedlungsgebiet von Balm der Untergrund schlecht für Versickerungen eignet. Es wurde deshalb auf eine Versickerungspflicht oder Versickerungsprüfpflicht verzichtet. Es wurde jedoch eine Retentionsprüfpflicht festgelegt. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

Wird in einem Einzelfall eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Prüfung der Zulässigkeit auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

In Balm bei Messen verfügen alle Liegenschaften über eine gesetzeskonforme Abwasserentsorgung.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der GEP Balm ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Messen über den Ortsteil Balm, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge- such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und er- stellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3584 vom 18. Dezember 1984 ge- nehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Balm bei Messen sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Balm bei Messen betreffenden Nutzungs- pläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Messen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikati- onskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent- halten.

Kostenrechnung**Gemeinde Messen, 3254 Messen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später),
 mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Gemeindeverwaltung Messen, Baukommission, Hauptstrasse 46, 3254 Messen
 Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Geschäftsstelle, Daniela Sutter, Rossgartenstrasse 28,
 3054 Schüpfen
 W+H AG, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter
 GEP-Unterlagen (folgt später)
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht
 Zusammenfassung (folgt später)
 Amt für Umwelt (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswesen, Geneh-
 migung; Messen: Genereller Entwässerungsplan Balm [GEP-Balm].“)